

B e g r ü n d u n g

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 08.07.1987 die Durchführung der 04. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 beschlossen. Die Änderung bezieht sich auf die Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus gestalterischen Gründen sollen nicht nur Sichtblenden aus dunkeltem Holz zugelassen werden; vielmehr sollen künftig Sichtblenden und Gartenwände aus verschiedenen Materialien gestattet werden. Zusätzlich wird jedoch festgesetzt, daß der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche 1,00 m betragen muß, wobei die Wände zusätzlich zur Verkehrsfläche hin intensiv zu begrünen sind.

Aufgrund dieser Neuregelung werden bei der Errichtung von Sichtblenden oder Gartenwänden optisch bessere Lösungen erwartet.

Da die Grundzüge der Planung bei dieser Planänderung nicht berührt werden, kommt § 13 BauGB zur Anwendung.

Herzebrock-Clarholz, den **30. SEP. 1987**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:



.....  
Bürgermeister



.....  
Ratsmitglied